

## Verschwiegenheitserklärung

### Erneuerung der bestehenden Firewall Systeme

DW-VMS 26/0905

Der Auftragnehmer

Name

Sitz [Anschrift]

nachfolgend: Auftragnehmer

erklärt

#### *Präambel*

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs des o.g. Verfahrens, werden den Bewerbern alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine Entscheidung hinsichtlich einer Beteiligung an dem Vergabeverfahren erforderlich sind.

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs erhalten die für die Aufforderung zur Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber die für die Angebotserstellung erforderlichen Vergabeunterlagen.

Voraussetzung hierfür ist die Unterzeichnung und Einreichung der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung. Da die Vergabeunterlagen Informationen bzgl. der IT-Sicherheitsinfrastruktur der Deutschen Welle enthalten werden, ist es nicht möglich, diese bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs einem unbeschränkten und unbestimmten Personenkreis zugänglich zu machen.

Dem Empfänger der vertraulichen Informationen ist bewusst, dass diese bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht.

## § 1 Gegenstand der Erklärung

- (1) „*Vertrauliche Informationen*“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen.

Hierzu zählen insbesondere Informationen der IT-Sicherheitsinfrastruktur des Auftraggebers sowie sämtliche Informationen, die ihm im Rahmen der Leistungserbringung dem Auftragnehmer zugänglich gemacht werden, auch wenn diese nicht explizit als „vertraulich“ kenntlich gemacht wurden.

- (2) „*Berechtigte Personen*“ sind Mitarbeitende des Auftragnehmers und dessen Organe.

## § 2 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Deutschen Welle Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.
- (2) Vertrauliche Informationen werden nur an berechnigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten müssen.

Eine Weitergabe an Subunternehmer, welche vom Auftragnehmer eingesetzt werden, ist nur dann zulässig, wenn die Deutsche Welle deren Einsatz entsprechend den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugestimmt hat und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind („need-to-know-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer gegenüber dem Auftragnehmer in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber der Deutschen Welle im Rahmen der vorliegenden Erklärung. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein; so weit nicht die Deutsche Welle jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

- (3) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechtigten Personen aus seiner Sphäre, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung informiert sind und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zum in der *Präambel* genannten Zweck zu verwenden.
- (5) Der Auftragnehmer wird nach Beendigung der Beauftragung und Ablauf evtl. gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauliche Informationen verkörpern, zu zerstören oder löschen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die DW unverzüglich informieren, wenn der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeitende oder gemäß § 2 (2) eingesetzte Subunternehmer Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

#### § 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wirkt nach Beendigung des Auftrages bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten fort.

#### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen mindestens der Textform und Zustimmung der DW.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Bonn.

---

*Ort, Datum, Unterschrift  
(vertretungsberechtigte Person)*